

BMF - Abteilung VI/1  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien  
Sachbearbeiter/in: Mag. Bernadette M. Gierlinger

Ergeht per E-Mail an: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at), [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Unser Zeichen: Mag. Off/gm

Wien, 30.09.2010

**Betrifft:       Stellungnahme zum Entwurf des Transparenzdatenbankgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG) und stellt dazu binnen offener Frist fest:

Der Gesetzesentwurf sieht die Schaffung eines Transparenzportals vor. Die Daten, die im Transparenzportal dargestellt werden, sollen einerseits aus bestehenden Datenbanken (Datenbank des Finanzministeriums, Datenbank des Hauptverbandes und Datenbank des Arbeitsmarktservice), andererseits aus der neu zu schaffenden Transparenzdatenbank beim Bundesrechenzentrum abgerufen werden.

Die Transparenzdatenbank soll dem Bürger bei der Abfrage des Brutto/Nettoeinkommens, der Förderungen und der Sachleistungen nützlich sein. Die aktuelle Auswertung gemäß den erläuternden Bemerkungen wird jedoch erst nach der Veranlagung des Einkommens beim zuständigen Finanzamt möglich sein. Bis dahin werden lediglich die Daten des vorangegangenen Jahres angezeigt.

Demgegenüber ermöglicht die derzeitige Datenbank des Bundesministers für Finanzen (mittels FinanzOnline) die tagesaktuelle Berechnung der zu erwartenden Steuerlast oder des Steuerguthabens. Ebenso wird in diesem Zusammenhang das Brutto/Nettoeinkommen bezüglich der eingegangenen Arbeitgebermeldungen angezeigt. Die Erleichterung von Behördenwegen ist in diesem Zusammenhang anzuzweifeln, da im Regelfall aktuelle Daten vorzulegen sein werden.

Des Weiteren werden Sachleistungen nicht individualisiert dargestellt, sondern über einen Durchschnittsbetrag, wodurch die Genauigkeit des Datenmaterials leidet und der Nutzen, nämlich die Information des Bürgers, vereitelt wird.

Die Transparenzdatenbank bei der BRZ GmbH wird von sogenannten „leistenden Stellen“ mit Daten gespeist. Leistende Stelle ist im Sinne des § 7 Z 1 die inländische Einrichtung, die die Abwicklung oder Auszahlung der Leistung übernimmt, wenn die Leistung aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung gewährt wird.

Die Landesärztekammern fallen zwar unter den Begriff des § 5 Abs. 1 TDBG, allerdings werden weder öffentliche Mittel ausbezahlt, noch erhalten diese – anders als die SVA für ihre Pensionsauszahlungen mit Ausnahme der FSVG-Pensionen - öffentliche Mittel in Form von Zuschüssen aus dem Bundesbudget. Die Erläuterungen zu § 5 sprechen unter anderem von „öffentlich-rechtlichen Fonds“ (vgl. § 5 Abs. 2) jedoch sind unserer Ansicht nach die Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer nicht darunter zu subsumieren, da es sich um ein zweckgebundenes Sondervermögen der jeweiligen Ärztekammer iSd § 96 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 handelt. Gem. § 66a Abs. 1 Z 7 leg cit fällt die Errichtung und Betreibung von Wohlfahrtsfonds zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, in den **eigenen Wirkungsbereich** der Ärztekammern der Bundesländer.

Die Statuierung einer neue Meldeverpflichtung für Leistungen der Wohlfahrtsfonds ist auch inhaltlich nicht gerechtfertigt, zumal die Ärzteschaft insgesamt ihre Versorgungs- und Unterstützungsansprüche selbst erwirtschaftet und diese nicht mit Mitteln der öffentlichen Hand, Steuergeldern oder sonstigen Förderungen unterstützt oder bezuschusst werden.

Als Leistungen im Sinne des gegenständlichen Entwurfes gelten u.a. Sozialversicherungsleistungen sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge, zu denen auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen zählen (vgl. § 8 Abs 1 Z 1 iVm § 9 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2).

Während die Versorgungsleistungen der Wohlfahrtsfonds gemäß § 98 Abs 1 ÄrzteG sowie die Unterstützungsleistungen gemäß § 105 ÄrzteG der Einkommenssteuerpflicht unterliegen und somit die Daten ohnehin in der Datenbank des Finanzministeriums aufscheinen sollten, sind die Krankenversicherungsleistungen der Wohlfahrtsfonds (bei stationären Behandlungen in Form von Sachleistungen, bei ambulanten Behandlungen in Form von Geldleistungen) nicht steuerpflichtig und dem Finanzministerium bislang nicht bekannt. Werden diese Krankenversicherungsleistungen als Sozialversicherungsleistungen gemäß § 9

Abs. 1 Z 2 TDBG qualifiziert, was nach den erläuternden Bemerkungen, die von vergleichbaren sozialen Sicherungssystemen der Selbstverwaltungskörper sprechen, anzunehmen ist, müsste eine Meldung nach §§ 17 – 19 TDBG durch die Ärztekammern erfolgen.

Dann wären sämtliche Versorgungs- und Unterstützungsleistungen von uns zu melden, diese umfassen:

- Altersversorgung und vorzeitige Altersversorgung
- Invaliditätsversorgung
- Witwen- und Witwerversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners
- Kinderunterstützung
- Halbweisen- und Waisenversorgung
- Kurbeihilfe
- Krankenbeihilfe
- Wochengeld
- Unterstützungen aus dem Notstandsfonds

Die Übermittlung der Daten hätte in elektronischer Form zu erfolgen, in welcher genauen Art und Weise ist aber nicht bestimmt. Die technische Umsetzbarkeit und die daraus resultierenden Kosten können somit noch nicht beurteilt werden.

Der Verwaltungsaufwand, der mit der Meldung, vor allem der Leistungen mit einer Dauer von weniger als 12 Monaten, verbunden ist, ist erheblich und die den Ärztekammern dadurch entstehenden Kosten noch nicht abschätzbar, sodass der vorliegende Entwurf in dieser Form für die Landesärztekammern nur eine zusätzliche und unnötige Verwaltungs- und in Folge dessen auch Kostenbelastung bedeuten würde.

Diese Kosten wären – sollten die Leistungen der Wohlfahrtsfonds nicht ausdrücklich ausgenommen werden – neben derjenigen der in den erläuternden Bemerkungen unter dem Punkt Finanzielle Auswirkungen erwähnten leistenden Stellen des Bundes ebenfalls zu erheben und ein **Kostenersatz** durch die öffentliche Hand an die Ärztekammern vorzusehen, sodass ein Eingriff und die dadurch erfolgende Minderung des Sondervermögens der Ärztekammern abgewendet wird.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass entweder Z 2 des § 9 Abs 1 aus oben angeführten Gründen zur Gänze zu streichen oder alternativ die Versorgungs- und Unterstützungsleistungen der Landesärztekammern explizit von der Meldepflicht auszunehmen

wären, da die Versorgungs- und Unterstützungsleistungen ausnahmslos und ausschließlich aus Beiträgen der Ärztinnen und Ärzte finanziert werden.

Zusammenfassend darf somit festgehalten werden, dass die Österreichische Ärztekammer eine Einbeziehung der Wohlfahrtsfonds in die Meldepflicht nach dem Entwurf des Transparenzdatenbankgesetzes aus allen oben genannten Gründen strikt ablehnt. Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um einen Gesprächstermin, sollte es erforderlich sein unsere Bedenken auch mündlich vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karlheinz Kux  
Kammeramtsdirektor  
i.A. für den Präsidenten